



HORSTMANN

HORSTMANN, Söllerstr. 5, D-21481 Lauenburg/Elbe

## KUNDENINFORMATION

Stand 2021

Objekteinrichtung

Yachtausbau

Tischlerei

## Handwerkerleistungen - Das gilt für die Steuer

Wir bieten Privatkunden den Service, dass wir unsere **Lieferungen und Montagen** in der Endrechnung mit den genauen Kosten deklarieren und ermöglichen es Ihnen so, die Kosten dafür **zu 20% von der Steuer abzusetzen**. Im Folgenden werden wir Ihnen Ihre Möglichkeiten diesbezüglich erläutern.

Sofern Sie als Steuerzahler einen selbständigen Handwerker oder einen selbständigen Dienstleister (z.B. Gebäudereiniger, Klempner, Tischler) mit **Arbeiten in Ihrem Privathaushalt** beauftragen, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung dafür eine Steueranrechnung nach § 25a Abs. 2 und 3 EStG geltend machen.

### So wirkt sich die Steueranrechnung auf die Steuerlast aus

Damit Sie davon profitieren, muss also zum einen tatsächlich eine Steuerbelastung bestehen und zum anderen muss dafür eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Ihnen steht für Handwerkerleistungen in Ihrem Haushalt eine Steueranrechnung von 1.200 Euro zu.

#### Beispiel:

Sie geben im betreffenden Jahr eine Steuererklärung beim Finanzamt mit einer errechneten Steuerlast von 8.000 Euro. Sie haben folgende Arbeiten an Ihrem Haus durchführen lassen:

Energetische Sanierung	3000€
Montage des Einbauschranks	600 €
Montage einer neuen Küche	1000 €
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>4.600 €</b>
<b>Davon 20%</b>	<b>920 €</b>

Somit ergibt sich folgende Rechnung für Ihre Steuererklärung:

Steuerbelastung bisher	8.000 €
Steueranrechnung für Handwerksleistungen	-920 €
Steuerlast neu	7.080 €

### Wie hoch ist die maximale Steueranrechnung?

Die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen beträgt **20 Prozent** der abgerechneten Arbeitsleistung, **maximal jedoch 1.200 € pro Jahr**.

### Was sind die Grundvoraussetzungen für die Steueranrechnung?

Damit Kunden im Steuerbescheid von der Anrechnung der Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Leistungen profitieren, sind die drei folgenden Grundvoraussetzungen zwingend einzubehalten:

- Sie müssen von uns bzw. dem Handwerker oder Dienstleister eine **Rechnung** bekommen haben und Sie müssen diese dem Finanzamt noch vorlegen können.
- Der Rechnungsbetrag darf **per Überweisung oder per Abbuchung** beglichen worden sein – Barzahlungen sind von der Begünstigung ausgeschlossen.
- Die Arbeiten müssen **"im" Haushalt** stattgefunden haben bzw. in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt stehen – daher können wir nur die Liefer- und Montagekosten deklarieren, nicht jedoch die Herstellung bei uns in der Werkstatt.

**Praxis-Tipp:** Sie müssen ihrer Steuererklärung weder die Rechnung noch den Kontoauszug beifügen. Sie müssen diese beiden Nachweise nur vorhalten, für den Fall, dass das Finanzamt diese anfordert.

## Wann scheidet die Steueranrechnung aus?

Die Steueranrechnung scheidet in folgenden Fällen aus:

- Der Kunde zahlt in dem betreffenden Jahr keine Steuern.
- Der Kunde hat die Rechnung des Handwerkers bzw. des Dienstleisters **bar bezahlt**.
- Der Kunde hat keine Rechnung bekommen.
- Es handelt sich bei den Handwerkerleistungen um **Neubaumaßnahmen** (Arbeiten vor Bezugsfertigkeit einer Immobilie).
- Für die Handwerkerleistungen wurden **staatliche Zuschüsse bzw. zinsvergünstigte Darlehen** gewährt.
- Die Arbeiten fanden nicht „im“ Haushalt statt bzw. es bestand **kein funktionaler Zusammenhang mit dem Haushalt**.
- Es handelt sich bei den Ausgaben um **Betriebsausgaben** oder **Werbekosten**

## Sie haben Fragen?

Dann melden Sie sich gerne telefonisch bei uns. Frau Monika Horstmann steht Ihnen bereits vor Auftragserteilung beratend zur Seite.

### Quellen:

„Handwerkerleistungen – Das gilt für die Steuer“; [www.deutsche-handwerks-zeitung.de](http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de);  
Abgerufen 10.02.2021

„Arbeiten in Haus und Garten – Steuern sparen leicht gemacht“; *Bund der Steuerzahler, 2021*